

**Gemeindeordnung  
der Schulgemeinde Hedingen**

# Gemeindeordnung der Schulgemeinde Hedingen

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
I Allgemeine Bestimmungen	2
II Die Stimmberechtigten	3
III Urnenwahl und -abstimmung	4
IV Schulgemeindeversammlung	5
V Die Behörden, Allgemeines	6
VI Schulpflege	7
VII Verwaltungsabteilungen, Allgemeines	10
VIII Die einzelnen Verwaltungsabteilungen	11
IX Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse	13
X Rechnungsprüfungskommission	14
XI Schlussbestimmungen	15

# **I Allgemeine Bestimmungen**

## **Art. 1**

### **Gemeindeart**

Die Schulgemeinde umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinde Hedingen.  
Sie führt folgende Schulen:

1. Den Kindergarten
2. Die Primarschule
3. Die Oberstufe
4. Weitere Bildungseinrichtungen nach Bedarf

## **Art. 2**

### **Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung regelt gemäss § 41 Abs. 1 des Gemeindegesetzes den Bestand wie auch die innere Organisation der Schulgemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

## **II Die Stimmberechtigten**

### **Art. 3**

#### **Politische Rechte**

Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte.

Das Initiativ- und Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne und in der Gemeindeversammlung aus.

### **III Urnenwahl und -abstimmung**

#### **Art. 4 Verfahren**

Die Schulpflege setzt die Wahl- und Abstimmungstage in Absprache mit dem Gemeinderat fest.

Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR).

Die Durchführung der Urnenwahl und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros der Politischen Gemeinde.

#### **Art. 5 Berichte und Anträge**

Die Anträge über Sachgeschäfte sind mindestens drei Wochen vor der Abstimmung zu veröffentlichen und mit einem beleuchtenden Bericht den Stimmberechtigten zuzustellen.

Der Bericht soll auch die von der vorberatenden Gemeindeversammlung beschlossenen Änderungen der Vorlage erläutern. Die Behörde ist berechtigt, ihre Einwendungen geltend zu machen. Unterstehen Initiativen der Urnenabstimmung, so soll dem Bericht der Behörde eine kurze, schriftliche Begründung des Vorschlages durch den Initianten oder den Erstunterzeichner beigefügt werden.

#### **Art. 6 Urnenwahl**

Durch die Urne werden die Mitglieder und die Präsidentin oder der Präsident der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

#### **Art. 7 Schulpflege, Erneuerungswahlen**

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 dieser Gemeindeordnung zu wählenden Schulbehörden werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

#### **Art. 8 Schulpflege, Ersatzwahlen**

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 dieser Gemeindeordnung zu wählenden Schulbehörden gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet (§§ 48 - 54 GPR).

#### **Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung**

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung.

## **IV Schulgemeindeversammlung**

### **Art. 10**

#### **Einberufung und Verfahren**

Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

### **Art. 11**

#### **Leitung und Protokoll**

Die Schulgemeindeversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Schulpflege geleitet.

Die Schulsekretärin / der Schulsekretär oder die Aktuarin / der Aktuar führt das Protokoll.

### **Art. 12**

#### **Befugnisse der Schulgemeindeversammlung**

Der Schulgemeindeversammlung stehen zu:

1. Die Vorberatung über Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung
2. Die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Schulgemeinde
3. Die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe
4. Der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Besorgung von Aufgaben, die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden und die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen
5. Der Erlass und die Änderung der Besoldungsverordnung für Behörden und Kommissionen
6. Die Behandlung von Initiativen
7. Die Festsetzung des jährlichen Voranschlages
8. Die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
9. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite, oder entsprechende Einnahmefälle von mehr als Fr. 80 000.-- bei einmaligen und von mehr als Fr. 20 000.-- bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben
10. Die Abnahme der Jahresrechnung
11. Die Genehmigung der Abrechnung über Bauten aufgrund von Spezialbeschlüssen
12. Die Vorfinanzierung von Investitionen
13. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte (Dienstbarkeiten, Grundlasten usw.) im Bereich des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 250 000.-- im Einzelfall
14. Finanzielle Beteiligungen über Fr. 40 000.-- im Einzelfall, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen
15. Eventualverbindlichkeiten von mehr als Fr. 20 000.-- im Einzelfall, die der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dienen.

### **Art. 13**

#### **Amtliche Publikationsorgane**

Die von der Politischen Gemeinde bestimmten amtlichen Publikationsorgane gelten auch für die Schulgemeinde.

## **V Die Behörden, Allgemeines**

### **Art. 14**

#### **Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

### **Art. 15**

#### **Behördenkonferenz**

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft die Schulpflege eine Behördenkonferenz ein.

Die Präsidentin oder der Präsident der Schulpflege führt den Vorsitz und bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer.

## **VI Schulpflege**

### **Art. 16**

#### **Zusammensetzung**

Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus neun Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder werden durch die Urne gewählt.

Sofern die Aktuarin oder der Aktuar nicht Mitglied der Schulpflege ist, nimmt sie oder er an deren Sitzung mit beratender Stimme teil.

Sofern eine Schulleitung eingesetzt ist, nimmt diese an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil.

#### Lehrervertretung

Die von der Lehrerschaft bestimmte Lehrervertretung, bestehend aus je einer Vertretung der Unter-, Mittel- und Oberstufe, wohnt den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme bei.

Bei der Behandlung von Geschäften, die den Kindergarten betreffen, nimmt eine Lehrperson des Kindergartens als Vertretung der Lehrkräfte des Kindergartens mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

### **Art. 17**

#### **Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Die Schulpflege wählt:

1. Aus ihrer Mitte:
  - a) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten
  - b) die Finanzvorständin oder den Finanzvorstand und die übrigen Verwaltungsvorstände und deren Stellvertretung
  - c) die Kommissionspräsidentinnen oder die Kommissionspräsidenten und deren Stellvertretung
  - d) die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Mitglieder nach Bedarf zu bestellender Ausschüsse
  
2. Aus ihrer Mitte oder in freier Wahl:
  - a) die Schulgutsverwalterin oder den Schulgutsverwalter
  - b) die Aktuarin oder den Aktuar
  - c) Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen
  - d) die Mitglieder der beratenden Kommissionen
  - e) die Präsidentinnen oder Präsidenten und Mitglieder weiterer Kommissionen

3. Die Schulpflege stellt an bzw. beauftragt:
  - a) die Lehrkräfte für den obligatorischen Unterricht als Antrag an die Bildungsdirektion
  - b) die Lehrkräfte des Kindergartens
  - c) die Lehrkräfte für den Fachunterricht
  - d) die Schulleitung gemäss Artikel 29 GO
  - e) die Lehrkräfte für den fakultativen Unterricht
  - f) die haupt- und nebenamtlichen Hauswarte oder Hauswartinnen
  - g) die Inhaberinnen oder Inhaber der Hausämter auf Vorschlag der Lehrerschaft
  - h) die Schulärztin oder den Schularzt
  - i) die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt
  - j) das für flankierende schulische Massnahmen wie Stütz- und Förderunterricht, Therapien und Abklärungen benötigte Personal
  - k) allfällige weitere Angestellte der Schulgemeinde

## **Art. 18**

### **Allgemeine Befugnisse**

Der Schulpflege stehen insbesondere zu:

1. Der Vollzug der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton oder Bezirk übertragenen Aufgaben, insbesondere die Aufsicht über den gesamten Schulunterricht in der Schulgemeinde.
2. Die Vorberatung der Geschäfte der Schulgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung dazu.
3. Der Vollzug der Schulgemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind.
4. Die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist.
5. Die Vertretung der Schulgemeinde nach aussen, sofern die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit einer andern Behörde oder Amtsstelle fällt.
6. Die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.
7. Die Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung, soweit nicht für besondere Fälle andere Behörden zuständig sind.
8. Der Erlass und die Änderung:
  - a) von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebühren für die Benützung von Schulanlagen
  - b) von allgemeinen Bestimmungen die Schulordnung betreffend
  - c) von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Schulgemeindeversammlung fallen
  - d) des Reglements für die Schulzahnpflege
9. Die Schaffung und Aufhebung von Vollzeit-, Teilzeit- und Aushilfsstellen im Rahmen der Finanzkompetenz der Schulpflege und gemäss den Vorgaben der Bildungsdirektion.

10. Der Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen oder Schüler und die Festsetzung der Schulgelder für diese.
11. Der Erlass von Tarifen für Elternbeiträge ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule.
12. Der Vollzug der Besoldungsverordnung für die Behörde und ihre Kommissionen gemäss Personalreglement und Besoldungsverordnung der Schulgemeinde Hedingen.
13. Die Festsetzung der Anstellungsbedingungen der Gemeindeangestellten und der Beauftragten gemäss Personalreglement und Besoldungsverordnung der Schulgemeinde Hedingen.

#### **Art. 19**

##### **Finanzielle Kompetenzen**

Der Schulpflege steht die Verfügung über den Schulgemeindehaushalt unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten in der Schulgemeindeversammlung zu, insbesondere:

1. Den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages, seiner Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind
2. Gebundene Ausgaben
3. Im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang:
  - a) Einmalige Ausgaben bis Fr. 80 000.-- im Einzelfall
  - b) Jährlich wiederkehrende Ausgaben bis max. Fr. 20 000.-- im Einzelfall

#### **Art. 20**

##### **Geschäftsführung**

Die Schulpflege erfüllt ihre Aufgabe in der Regel als Gesamtbehörde.

Sie versammelt sich auf Einladung ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Kein Mitglied darf ohne dringende Gründe unentschuldigt einer Sitzung fernbleiben.

## **VII Verwaltungsabteilungen, Allgemeines**

### **Art. 21**

#### **Bildung von Verwaltungsabteilungen**

Zu Beginn jeder Amtsperiode teilt die Schulpflege die ihr im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufträge, Auflagen und Befugnisse zukommenden Aufgaben zweckmässig unter ihre Mitglieder in Verwaltungsabteilungen auf.

Jedes Mitglied ist verpflichtet die ihm übertragenen Aufgaben zu übernehmen.

Bei der Ersatzwahl eines Mitgliedes beschliesst die Schulpflege, ob das neu eintretende Mitglied die Verwaltungsabteilung und/oder die Stellvertretungen der Amtsvorgängerin oder des Amtsvorgängers übernimmt oder ob eine Neuverteilung bez. Neufestlegung erfolgen soll.

### **Art. 22**

#### **Bildung von Ausschüssen**

Die Schulpflege beschliesst, welche Geschäfte durch die Verwaltungsvorstände oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können und legt deren Finanzkompetenz fest.

### **Art. 23**

#### **Weiterzug**

Einsprachen gegen Anordnungen von Verwaltungsvorständen und Ausschüssen sind innert dreissig Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Schulpflege einzureichen, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

### **Art. 24**

#### **Bildung von Spezialkommissionen**

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen, Ausschüsse aus ihrer Mitte oder Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden, die in der Schulgemeindeordnung nicht vorgesehen sind.

In diesen Ausschüssen und Kommissionen führt in der Regel ein Mitglied der Schulpflege den Vorsitz.

### **Art. 25**

#### **Protokollführung**

Über die Entscheide der Verwaltungsabteilungen, der Ausschüsse sowie der Sitzungen der beratenden Kommissionen ist Protokoll zu führen. Diese Protokolle sind der Schulpflege regelmässig zur Kenntnisnahme vorzulegen, soweit nicht höchstpersönliche Interessen Dritter überwiegen.

## **VIII Die einzelnen Verwaltungsabteilungen**

### **Art. 26**

#### **Präsidialabteilung**

Die Präsidentin oder der Präsident übt die allgemeine Aufsicht über den Geschäftsgang aus.

### **Art. 27**

#### **Finanzverwaltung**

Die Finanzvorständin oder der Finanzvorstand leitet die gesamte ökonomische Verwaltung der Schulgemeinde.

Sie oder er entwirft die jährlichen Voranschläge des Schulwesens und überwacht deren Einhaltung.

Die Schulpflege kann die Rechnungsführung und das Kassawesen durch die Gemeindeverwaltung besorgen lassen oder einer Funktionärin / einem Funktionär übertragen, die / der nicht Mitglied der Behörde ist.

### **Art. 28**

#### **Rechtsgültige Unterschriften**

Vorbehältlich der gesetzlichen Bestimmungen über die Präsidialverfügung unterzeichnet die Schulpflege kollektiv zu Zweien.

Wo die Schulbehörde als Gesamtbehörde verantwortlich ist, unterzeichnen in der Regel die Präsidentin oder der Präsident und die Aktuarin oder der Aktuar.

Wo die Inhaberin oder der Inhaber eines Verwaltungsressorts massgeblich verantwortlich ist, zeichnen in der Regel diese oder dieser und die Präsidentin oder der Präsident.

Präsidialverfügungen unterzeichnet die Präsidentin oder der Präsident bzw. bei deren oder dessen Abwesenheit die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident in Einzelunterschrift.

### **Art. 29**

#### **Schulleitung, Schulsekretariat**

Die Schulpflege kann eine Schulleitung einsetzen.

Zur Besorgung der administrativen Aufgaben der Schulpflege und ihrer Kommissionen kann die Schulpflege ein Schulsekretariat einrichten.

**Art. 30**  
**Wirkungsorientierte Verwaltungsführung**

In der Schule Hedingen kann die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung für eine Dauer von längstens acht Jahren erprobt werden.

Dabei kann die Schulpflege folgende ihr zustehende Kompetenzen an die Schulleitung delegieren:

- a) Personalplanung, -betreuung und -beaufsichtigung
- b) Schullaufbahntscheide über Einschulungen, Rückstellungen, Promotionen/Nicht-Promotionen und Klassenüberspringen sowie Stütz- und Fördermassnahmen
- c) Entscheide über das Absenzwesen
- d) Entscheide über die Schulorganisation
- e) Finanzielle Befugnisse: im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfang:  
Einmalige Ausgaben Fr. 3 000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 10 000.-- im Jahr

Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert dreissig Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

## **IX Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse**

### **Art. 31**

#### **Kommissionen**

Die Schulpflege bestellt für die Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendigen Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse.

Sie kann nach freiem Ermessen weitere Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse bilden. Den Vorsitz in diesen Kommissionen führt in der Regel ein Mitglied der Schulpflege.

## **X Rechnungsprüfungskommission**

### **Art. 32**

#### **Allgemeines**

Als Rechnungsprüfungskommission amtet diejenige der Politischen Gemeinde.

## **XI Schlussbestimmungen**

### **Art. 33**

#### **Inkrafttreten**

Die Schulgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

### **Art. 34**

#### **Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Schulgemeindeverordnung werden die in der Urnenabstimmung vom 15. März 1998 genehmigte Schulgemeindeordnung mit den seitherigen Änderungen und allfällige weitere mit der vorliegenden Schulgemeindeordnung im Widerspruch stehende Bestimmungen aufgehoben.

Von der Schulgemeindeversammlung vorberaten am 9. Dezember 2004.

Im Namen der Schulgemeindeversammlung

Die Präsidentin: Elisabeth Emch

Die Schulsekretärin: Barbara Grässli

An der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005 genehmigt.